



SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

Wie müssen Sie Einkünfte aus der Investition in Kryptowährungen versteuern?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

anfangs noch als Spielgeld belächelt, haben digitale Zahlungsmittel - sog. Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin, Ether, Tether oder Ripple - längst ihren Siegeszug angetreten und sind zu einer begehrten und zugleich hoch spekulativen Investitionsmöglichkeit geworden. Haben Sie auch schon mit dem Gedanken gespielt, auf den Zug aufzuspringen, oder halten Sie vielleicht bereits einen Bestand?

Aus ertragsteuerlicher Sicht sind Kryptowährungen Neuland. Erst allmählich finden die Finanzämter zu einer Beurteilung. So werden Bitcoin & Co. weder als Kapitalanlage (wie z.B. Aktien) noch als Währung im Sinne eines offiziellen Zahlungsmittels betrachtet, sondern als Wirtschaftsgut (wie z.B. Edelmetalle). Dies führt dazu, dass Veräußerungsgewinne komplett steuerfrei bleiben, wenn man gewisse Haltefristen beachtet.

Allerdings können neue Investitionsformen wie das sog. Lending oder Staking die steuerliche Behandlung auch wieder verkomplizieren. Außerdem steht die Frage im Raum, ob ein allzu schwungvoller Kryptohandel oder das sog. Mining zu einer Einstufung als gewerbliche Tätigkeit führen kann. In diesem Fall würden nämlich alle Gewinne komplett steuerpflichtig werden und möglicherweise fiele auch Gewerbesteuer an.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** beantworten wir die brennendsten steuerlichen Fragen rund um das Thema Kryptowährungen. Für die Beurteilung Ihrer individuellen Krypto-Aktivitäten stehen wir gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie müssen Sie Einkünfte aus der Investition in Kryptowährungen versteuern?

Achtung: Kryptowährungen gelten steuerlich weder als Zahlungsmittel noch als Kapitalanlagen, sondern als Wirtschaftsgüter.

Sie halten Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Ripple) in Ihrem ...

Privatvermögen

Betriebsvermögen

✓ **Laufende Einkünfte und Verkaufsgewinne, die Sie mit Kryptowährungen erzielen, gelten steuerlich als sonstige Einkünfte und sind mit Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.**

- **Trading:** Handeln Sie mit Kryptowährungen und liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung **mehr als ein Jahr** (sog. Haltefrist), ist der **Veräußerungsgewinn** komplett **steuerfrei**. Zuvor ist er als Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft zu versteuern. Es gilt allerdings eine Freigrenze von 600 € pro Jahr.

- **Staking und Lending:** Beim Staking hält man Einheiten einer Kryptowährung zur Unterstützung des Netzwerks zurück. Beim Lending verleiht man sie gegen Entgelt. Für beides wird man mit Rewards entlohnt.

Die **laufenden Erträge**, also die Rewards, gelten als Einkünfte aus Leistungen. Diese unterliegen bei Überschreitung der Freigrenze von 256 € pro Jahr komplett Ihrem **persönlichen Steuersatz**. Damit der **Gewinn aus der Veräußerung einkommensteuerfrei** bleibt, muss zwischen Anschaffung und Veräußerung **mehr als ein Jahr** vergangen sein.

Veräußerungsverluste können Sie nur **mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften** verrechnen. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie sie ins Vorjahr zurück- oder ins kommende Jahr vortragen.

Transaktionsgebühren, Hard- und Software-, Strom- und Internetkosten können Sie als **Werbungskosten** absetzen, wenn sie mit den Einkünften zusammenhängen.

! **Laufende Einkünfte und Verkaufsgewinne sind im betrieblichen Bereich immer Betriebseinnahmen und lösen Einkommen- und Gewerbesteuer aus.** Eine steuerfreie Veräußerung ist nicht möglich. Fallen **Nebenkosten** an, die dem An- oder Verkaufsvorgang direkt zugeordnet werden können, dürfen diese als Anschaffungs- oder Veräußerungskosten gegengerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind **unbeschränkt** mit anderen betrieblichen Gewinnen **verrechenbar**.

Die Kosten der genutzten Soft- oder Hardware, Ihre Ausgaben für Strom oder zur Finanzierung können Sie als **Betriebsausgaben** gegenrechnen.

Beim Halten zu spekulativen Zwecken sind Kryptowährungen als sonstige Vermögensgegenstände dem **Umlaufvermögen** zuzurechnen. Ist eine Haltedauer von mehr als einem Jahr intendiert, sind sie als Finanzanlagen dem **Anlagevermögen** zuzurechnen.

Achtung: Privater Kryptohandel kann zur gewerblichen Tätigkeit werden, wenn Sie wie ein professioneller Händler am Markt auftreten (z.B. Werbung, Einwerbung von Investorengeld). Hohe Transaktionsvolumina oder häufiger An- und Verkauf allein führen allerdings i.d.R. noch nicht zur gewerblichen Tätigkeit.

💡 Gut zu wissen: First-In-First-Out-Methode (FIFO) bei Veräußerungen

Bei Veräußerungen kann zur Vereinfachung die FIFO-Methode herangezogen werden. Hierbei wird angenommen, dass die älteste Einheit einer Kryptowährung auch die ist, die zuerst verkauft wird. Für den Anschaffungszeitpunkt können Sie sich auf die Daten in Ihrer virtuellen Brieftasche, der Wallet beziehen.

💡 Gut zu wissen: Mining

Ernsthaftes Mining, also das Schürfen von Kryptowährungen, dürfte das Finanzamt aufgrund der hohen Investitionskosten als gewerbliche Tätigkeit ansehen. Erträge aus der Nutzung und Veräußerung unterliegen dann voll der Einkommen- und der Gewerbesteuer.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu der Versteuerung von Investitionen in Kryptowährungen: Bitte kontaktieren Sie uns!